

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 28. Juni 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. Juni 1875, den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienst-Aspiranten im Berg-, Hütten- und Salinenfache betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Studiengang und die Prüfungen für die Staatsdienst-Aspiranten im Berg-, Hütten- und Salinenfache betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienganges und der Prüfungen derjenigen Candidaten, welche sich um Stellen des technischen Dienstes im Berg-, Hütten- und Salinenfache des Staates zu bewerben beabsichtigen, unter Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffes vom 3. November 1839 (Regierungs-Blatt von 1839 Seite 929 und folgende) anzuordnen, was folgt:



Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer zum technischen Dienste im Berg-, Hütten- und Salinenfache des Staates zugelassen werden will, muß sich nach den Bestimmungen der folgenden Vorschriften eine theoretische und praktische Fachbildung aneignen und hierüber den Nachweis liefern.

§. 2.

Vorbedingung für den Beginn der Fachbildung ist das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums.

§. 3.

Die Fachbildung zerfällt in

- 1) eine einjährige Vorlehre,
- 2) dreijährige Studien,
- 3) eine zweijährige praktische Ausbildung.

Einjährige Vorlehre.

§. 4.

Die Fachbildung beginnt mit der Vorlehre; diese bezweckt die Erlernung der Fertigkeit in den bergmännischen Handarbeiten und die Erwerbung allgemeiner Kenntnisse vom Gesamtbergwerksbetrieb und vom Eisenhüttenwesen mit Einschluß der hiebei in Anwendung kommenden Maschinen.

Die Vorlehre hat ein Jahr zu dauern, wovon mindestens ein halbes Jahr bei einem Bergwerke und mindestens ein Vierteljahr bei einem Hüttenwerke zu verbringen sind.

§. 5.

Die Vorlehre kann bei einem Staats- oder Privatwerke angetreten werden. Im ersteren Falle sind die Gesuche um Zulassung bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, im letzteren Falle bei dem Oberbergamte anzubringen und zu beschleiden.

Von jeder durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration verfügten Zulassung ist dem Oberbergamte Kenntniß zu geben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Vorlehre sind beizulegen:

- 1) ein bezirksärztliches Gesundheitszeugniß;
- 2) Zeugnisse über bisherigen Bildungsgang (Gymnasialabsolutorium) und sittliches Verhalten;
- 3) bei Minderjährigen der Nachweis über die Zustimmung des Vaters oder Vormunds;
- 4) bei Gesuchen um Zulassung zur Vorlehre bei einem Privatwerke der Nachweis über die Einwilligung des betreffenden Werksbesizers.

§. 6.

Während der Vorlehre sind die Candidaten den zu erlassenden Disciplinar-Vorschriften, deren Handhabung den Werksvorständen zusteht, unterworfen. Dieselben haben über sittliches Verhalten, Fleiß, Befähigung und Anständigkeit Zeugniß des Werksvorstandes beizubringen.

Dreijährige Studien.

§. 7.

Zur Erwerbung der theoretischen Kenntnisse im Allgemeinen, dann in den besonderen Fächern des Berg-, Hütten- und Salinenwesens wird ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule (Universität oder polytechnischen Schule) oder an einer Bergakademie Deutschlands oder Oesterreichs gefordert. Ein Jahr hievon muß an einer Bergakademie zugebracht werden.

§. 8.

Von den allgemeinen Wissenschaften sind obligatorische, das heißt solche, über deren Studium Zeugnisse beigebracht werden müssen:

a) **Mathematische Fächer:**

- 1) Algebraische Analysis,
- 2) Differential- und Integral-Rechnung,
- 3) ebene und sphärische Trigonometrie,
- 4) darstellende Geometrie,
- 5) elementare Mechanik,
- 6) theoretische Maschinenlehre,
- 7) praktische Geometrie,



b) Naturwissenschaftliche Fächer:

- 8) allgemeine Chemie,
- 9) analytische Chemie mit Arbeiten im Laboratorium,
- 10) chemische Technologie mit Metallurgie und Salinenkunde,
- 11) Experimentalphysik,
- 12) Mineralogie,
- 13) Geognose,

c) Staatswirtschaftliches Fach:

- 14) Nationalökonomie,

d) Zeichnungskunst:

- 15) Situationszeichnen,
- 16) Linearzeichnen.

Als facultativ, das heißt als Fächer, welche wichtige Mittel zur vollständigen Fachausbildung liefern, werden bezeichnet:

analytische Geometrie, mineralogisches Praktikum, Paläontologie, allgemeine Maschinenkunde, Institutionen des römischen Rechts oder Rechtsencyclopädie und Handelsrecht.

§. 9.

Obligatorische Gegenstände der Fachwissenschaft sind:

- 1) Bergbaukunde,
- 2) allgemeine Hüttenkunde,
- 3) Eisenhüttenkunde,
- 4) Bergrecht,
- 5) Marktscheidekunst,
- 6) Berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft oder, wenn sie nicht gehört werden kann, Finanzwissenschaft.

Als facultativ werden bezeichnet:

analytisch-chemische Uebungen, Feuerungskunde und specielle Maschinenkunde.

§. 10.

Ueber das Ergebnis des Studiums haben sich die Candidaten einer Prüfung zu unterziehen. Die Anmeldung hiezu muß bei dem Directorium der polytechnischen Schule in München bis zum 1. October schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen :

- 1) Bescheinigung über vorschriftsmäßige Vorlehre,
- 2) Zeugniß über den Besuch der im Lehrprogramme als obligat bezeichneten Fächer,
- 3) Nachweis über die Dauer der Studienzeit,
- 4) drei Linearzeichnungen über Gegenstände des Bergbaues und des Hüttenwerkesbetriebes.

Eine dieser Zeichnungen muß eine nach eigener Aufnahme gezeichnete Maschine darstellen.

Den Zeichnungen muß die Bescheinigung beigelegt sein, daß dieselben von dem Candidaten selbst angefertigt worden sind.

- 5) Eine Gemisch-quantitative Analyse, welche unter Bescheinigung der selbstständigen Ausführung durch den Candidaten von dem Lehrer einer Hochschule in Beziehung auf ihre Richtigkeit begutachtet sein muß.

Außerdem ist eine Probe des analysirten Stoffes (Erz, Hüttenproduct, Gesteinsart) vorzulegen.

§. 11.

Das Directorium der polytechnischen Schule hat die Anmeldung sammt Beilagen der Prüfungs-Commission zu übermitteln, welche über die Zulassung zur Prüfung nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 12.

Die Prüfungs-Commission besteht aus Professoren der polytechnischen Schule oder Universität und aus je einem Commissär des Oberbergamtes und der General-Bergwerks- und Salinenadministration. Die Professoren sowie den Vorsitzenden bestimmt das der polytechnischen Schule vorgesetzte Staatsministerium.

§. 13.

Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

praktische Geometrie, Chemie, Physik, Mineralogie und Geognosie, Nationalökonomie, Bergbaukunde, Eisenhüttenkunde, Bergrecht.

§. 14.

Aus jedem Fache wird jeder Candidat gesondert 15 Minuten lang vor der Prüfungs-Commission geprüft und die Note durch den Prüfenden festgestellt, ohne daß eine Beurtheilung dieser Note durch die übrigen Commissionsmitglieder stattfindet.

§. 15.

Bei Beurtheilung sämmtlicher Prüfungen werden folgende Noten in Anwendung gebracht:

1. (vorzüglich),
2. (sehr gut),
3. (gut),
4. (mittelmäßig),
5. (gering).

Hiebei sind Zwischennoten nach Behteln zulässig.

§ 16.

Aus diesen sämmtlichen Noten wird das arithmetische Mittel bis auf zwei Decimalstellen, ohne Berücksichtigung der weiteren Stellen gezogen und als Note für die mündliche Prüfung dem Candidaten sofort öffentlich bekannt gegeben.

§. 17.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- 1) Mathematik sammt darstellender Geometrie mit 3 Fragen,
- 2) Elementarmechanik und theoretische Maschinenlehre mit 2 Fragen,
- 3) Chemische Technologie mit Metallurgie sammt Eisenhüttenkunde mit 3 Fragen,
- 4) Mineralogie und Geognosie mit 2 Fragen,
- 5) Bergbaukunde mit 5 Fragen,
- 6) analytische Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Probirkunde mit 1 Frage,
- 7) Marktscheidkunst mit 2 Fragen,
- 8) berg- und hüttenmännische Rechnungswissenschaft oder Finanzwissenschaft mit 1 Frage.

§. 18.

Jeder Professor legt der Prüfungs-Commission die doppelte Zahl der von ihm zu stellenben Fragen vor, aus welchen die Commission die erforderliche Anzahl auswählt. Bei der Abstimmung zählt die Stimme des Fragestellers doppelt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19.

Für jede der Fragen wird je nach ihrem Umfange und ihrer Schwierigkeit eine Arbeitszeit von 1—2 Stunden gewährt. Die Bearbeitung hat unter Clausur und Ausschluß aller

im einzelnen Falle nicht ausdrücklich als zulässig erklärten Hilfsmittel stattzufinden.

Zuwoberhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen den Umständen nach eine Herabsetzung der Prüfungsnoten oder auch den gänzlichen Ausschluß von der Prüfung nach sich. Die Entscheidung hierüber hat die Commission.

Die Aufsicht bei den Prüfungen führen die Commissionsmitglieder nach einer zu vereinbarenden Reihenfolge.

§ 20.

Die Beurtheilung der Arbeit und die Bestimmung der Note erfolgt durch denjenigen, welcher die Aufgabe gestellt hat.

§. 21.

Jede von einem anwesenden Candidaten nicht beantwortete Frage wird mit der Note 5 berechnet. Ist jedoch ein Candidat durch Unwohlsein verhindert, an der Beantwortung einer Frage sich zu betheiligen, so wird ihm dafür die Durchschnitts-Note aus den sämtlichen übrigen Arbeiten angerechnet. Tritt dieser Fall bei noch einer weiteren Frage ein, so wird diese mit der Note 5 censirt. Einem Candidaten, welcher durch Unwohlsein an der Beantwortung von mehr als drei Fragen verhindert ist, kann ein Prüfungszeugniß nicht erteilt werden.

§. 22.

Das arithmetische Mittel aus sämtlichen schriftlichen Fragen, mit 2 Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der weiteren Stellen berechnet, gibt die Note der schriftlichen Prüfung.

§. 23.

Das arithmetische Mittel aus der Note der mündlichen und schriftlichen Prüfung bestimmt die Hauptnote der ersten theoretischen Prüfung. Diese Hauptnote wird mit der Ziffer I (vorzüglich) ausgedrückt, wenn sie nicht unter 1,5, mit II (sehr gut), wenn sie nicht unter 2,4, mit III (gut), wenn sie nicht unter 3,3 beträgt.

§. 24.

Fällt die Prüfungsnote eines Candidaten unter 3,3, so wird derselbe als nicht befähigt zurückgewiesen. Im anderen Falle erhält der Candidat durch die Commission ein Prüfungszeugniß. Jeder Candidat kann die Prüfung nur einmal wiederholen.

§. 25.

Ueber das Prüfungsergebniß erstattet das Directorium der polytechnischen Schule unter Vorlage der Prüfungsprotokolle an das ihm vorgesetzte Staatsministerium Bericht, wobei die Candidaten von besonders ausgezeichnete Befähigung empfehend namhaft gemacht werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem k. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, dann dem Staatsministerium der Finanzen mitgeteilt.

Zweijährige praktische Ausbildung.

§. 26.

Candidaten, welche ein Prüfungszeugniß erlangt haben, können sich unter dessen Vorlage entweder bei dem Oberbergamte oder bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration zum Beginn der praktischen Ausbildung melden. Diese Stellen weisen den Candidaten das Amt oder die Verwaltung an, woselbst sie in Praxis zu treten haben, und machen sich von der getroffenen Verfügung gegenseitig Mitteilung.

§. 27.

Jeder Praktikant hat sich ein und ein halbes Jahr lang bei den Berg-, Hütten- und Salinenwerken des Staates und ein halbes Jahr lang im Geschäftsbereiche der Bergbehörden mit mindestens zweimonatlicher Verwendung bei Marktscheibearbeiten der Praxis zu widmen.

§. 28.

Die praktische Beschäftigung bezweckt, dem geprüften Candidaten Gelegenheit zu geben, alle Diensteszweige kennen zu lernen und sich in dieselben einzuleben. Die Vorstände der Ämter und Verwaltungen haben bei der speciellen Arbeitszuteilung die Erreichung dieses Zweckes anzustreben. Ihnen obliegt die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes. Die Ausarbeitungen, welche der Praktikant für jede seiner verschiedenen Beschäftigungen zu liefern verbunden ist, haben die Vorstände bezüglich der Art der Ausführung zu überwachen und mit amtlicher Bestätigung zu versehen.



Die Praktikanten sind während der Dauer ihrer Praxis den zu erlassenden instruktiven und disziplinären Vorschriften unterworfen und zu deren Befolgung bei ihrem Eintritte durch Handgelübde zu verpflichten.

§ 29.

Nach Beendigung der Praxis wird dem Praktikanten von dem Vorstande ein Abgangszeugniß ausgestellt, welches die Zeit und Art seiner Verwendung sowie die von dem Praktikanten gelieferten Ausarbeitungen anzugeben hat.

Zweite Prüfung.

§. 30.

Nach Beendigung der zweijährigen praktischen Ausbildung hat sich der Candidat einer zweiten schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe findet jährlich statt.

§. 31.

Die Meldung zu dieser Prüfung erfolgt schriftlich bei dem Oberbergamte unter ausführlicher Angabe des seit der ersten Prüfung erfolgten Bildungsganges.

Derselben sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die bestandene erste theoretische Prüfung,
- 2) die Zeugnisse der Ämter und Verwaltungen, bei welchen der Praktikant beschäftigt war,
- 3) die während der Ausbildungszeit gelieferten, amtlich bestätigten Ausarbeitungen,
- 4) drei Zeichnungen, von welchen eine sich auf den Bergwerksbetrieb, eine auf das Hüttenwesen und eine auf den Dienst der Marktscheider bezieht.

Den Zeichnungen muß die Bescheinigung beigelegt sein, daß sie von dem Praktikanten selbst angefertigt worden sind.

§. 32.

Auf Grund der von dem Oberbergamte erstatteten Anzeile über die erfolgten Anmeldungen bezeichnet das Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, gemeinschaftlich mit dem Staatsministerium der Finanzen die Mitglieder und den Vorstand der Commission aus den Beamten der Dienstphäre sowohl des Oberbergamtes als der Generalbergwerks- und Salinen-Administration.



§. 33.

Die Prüfungscommission tritt in München zusammen und beginnt ihre Thätigkeit mit der Verbescheidung der eingekommenen Anmeldungen.

§. 34.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- 1) zwei Ausarbeitungen oder Fragen aus dem Bereiche des Bergbaues,
- 2) zwei Ausarbeitungen über technische Gegenstände des Hütten- und Salinenwesens,
- 3) eine marktscheiderische Aufgabe nebst Zeichnung,
- 4) eine Ausarbeitung über einen Gegenstand der Geognosie,
- 5) einen Vortrag über einen Gegenstand der Amtsverwaltung der Berg-, Hütten- und Salinenwerke,
- 6) zwei Vorträge über aus Acten gegebene Fragen aus der Dienstsphäre der Bergbehörden.

Die Prüfungsgegenstände werden von der Prüfungscommission bestimmt. Dieselben sind so zu wählen, daß die Ausführung oder Beantwortung je einer Frage nicht mehr als einen Tag erfordert.

Die Bearbeitung hat unter Clausur und Ausschluß aller im einzelnen Falle nicht ausdrücklich als zulässig erklärten Hilfsmittel stattzufinden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, Absatz 2 und 3, auch auf diese Prüfung Anwendung.

§. 35.

Die abgelieferten schriftlichen Arbeiten circuliren bei den Mitgliedern der Prüfungscommission und werden von jedem derselben schriftlich censirt und zwar sowohl in Bezug auf den Nachweis gründlicher Kenntnisse, richtiger Auffassung und Schärfe der Beurtheilung als auch auf Befähigung zu einer klaren, bestimmten, grammatisch und logisch richtigen Darstellung.

Die Note für jede einzelne Ausarbeitung wird nach gepfogener Berathung durch die Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Feststellung der einzelnen Noten kommen die §§. 15, 21 und 22 in Anwendung.

§. 36.

Die mündliche Prüfung hat nicht sowohl den Zweck, die Fähigkeit des Praktikanten in der reinen Wissenschaft zu prüfen, als vielmehr den, zu erforschen, inwieweit derselbe die Lehren

der Wissenschaft in den verschiedenen Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden versteht und in wie weit er sich gründliche Einsicht in die Aufgabe des Staatsdienstes verschafft hat.

§. 37.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich daher auf:

- 1) Fragen über technische Arbeiten, Ausführungen und Prozesse, welche bei dem Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe vorkommen,
- 2) Fragen in Beziehung auf die allgemeinen Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung der Werke, in der Betriebsleitung, dem Haushalte, der Verwerthung der Producte, der Cassa- und Buchführung und der Controle derselben, in den Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen und den Folgerungen hieraus,
- 3) Fragen aus dem Dienstbereiche der Bergbehörden,
- 4) einen freien Vortrag über eine der im §. 34, Ziffer 6, bezeichneten Fragen.

Für jede dieser vier Kategorien wird ein Zeitraum von einer halben Stunde festgesetzt.

Die Feststellung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 35.

§. 38.

Das arithmetische Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung gibt die Durchschnittsnote der Prüfung.

Auf Grund dieser Durchschnittsnote und nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat die Commission mit Stimmenmehrheit die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden sei, zu bejahen oder zu verneinen und im ersteren Falle je nach dem Ergebnisse die Hauptnote mit I (vorzüglich), II (sehr gut), III (gut) bestanden zu erteilen.

§. 39.

Ueber das Ergebnis dieser Prüfung ist jedem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen, welches außer der Hauptnote noch die Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände zu enthalten hat.

§. 40.

Praktikanten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, ist nach weiterer mindestens einjähriger Praxis die einmalige Wiederholung der Prüfung gestattet.

§. 41.

Die Prüfungscommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit allen auf die Prüfung und Ausarbeitungen bezüglichen Schriftsachen dem Ober-Bergamte zur Vorlage an das vorgesehete Staatsministerium zu übergeben, welches dem Staatsministerium der Finanzen hievon Mittheilung machen wird.

Von den genannten Staatsministerien werden jene Praktikanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, in die Liste der Staatsdienstadtpraktanten eingetragen.

Uebergangsbestimmung.

§. 42.

Für diejenigen Candidaten, welche vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung ihre theoretischen Studien vollendet haben, findet die Prüfung nach den Normen der Verordnung vom 3. November 1839 statt. Candidaten, welche ihre theoretischen Studien vor Ablauf der nächsten drei Jahre vollenden, wird der Nachweis der einjährigen Vorlehre erlassen. Auch kann die Prüfungscommission den Nachweis über den Besuch einzelner Fächer erlassen.

Schloß Berg, den 19. Juni 1875.

U n d w i g.

v. Pfenser. v. Ferr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.